



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 02/2009

Praxissemesterordnung
für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und Elektrotechnik
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom 10. März 2009



Herausgegeben am 18.03.2009

Praxissemesterordnung

für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und Elektrotechnik
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Fachhochschule Köln
vom
10. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW.2008 S. 710), hat die Fachhochschule Köln die folgende Praxissemesterordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters	27
§ 2 Rechtsstellung	27
§ 3 Dauer des Praxissemesters	27
§ 4 Zulassung	27
§ 5 Praxisstelle, Praxisplatz	28
§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle	28
§ 7 Durchführung	29
§ 8 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat	29
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters	30
§ 10 Inkrafttreten	31

§ 1

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs bzw. des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit (wirtschafts-)ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2

Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 3

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit – ohne Berücksichtigung von gewährten Urlaubszeiten. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Praxistätigkeit darf in maximal zwei Abschnitte eingeteilt werden, wobei der kleinste Abschnitt mindestens zwei Monate umfasst.

§ 4

Zulassung

- (1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer das Grundstudium bestanden hat. Der Antrag soll 3 Monate vor Beginn des Praxissemesters bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) gestellt werden. Diese Regelung kann entfallen, wenn der Antrag durch ein entsprechendes Formular ersetzt wird („Praxissemesterurkunde“). Die Voraussetzung zur Zulassung zum Praxissemester prüft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung spricht der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte aus.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten, ebenso wie die von der Dekanin oder dem Dekan vorgegebenen weiteren Fristen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vergabeverfahrens.

§ 5

Praxisstelle, Praxisplatz

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel in Industrieunternehmen oder entsprechend ausgestatteten Behörden, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt. Praxisstellen im Ausland sind ebenfalls möglich und aus vielen Gründen erwünscht.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisplätze. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisplatz, so kann der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte vermittelnd tätig werden.

§ 6

Vereinbarung mit der Praxisstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung (gemäß Anlage), die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,
- die Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung.

Die Studierenden legen eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) oder dem zuständigen Mentor bzw. der Mentorin (§ 7) zur Überprüfung und Anerkennung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxissemesterbeauftragten.

§ 7

Durchführung

- (1) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor (§ 7 Abs. 4 und 5) einen wissenschaftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an (Praxisbericht). Hierbei ist anzustreben, dass der Bericht auch für das gastgebende Unternehmen verwendbar ist. Sollte die Tätigkeit des/der Studierenden die Möglichkeit ausschließen, eine wissenschaftliche Ausarbeitung über die bearbeitete Thematik zu erstellen, kann der Mentor/die Mentorin in Absprache mit dem/der Studierenden ein anderes Thema festlegen. Der Praxisbericht ist der Mentorin oder dem Mentor nach Absprache zur Bewertung und Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Studierenden können an Prüfungen während des Praxissemesters teilnehmen.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine von der Praxisstelle zu benennende Betreuerin oder einen von der Praxisstelle zu benennenden Betreuer und eine oder einen von der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zu benennende Mentorin oder zu benennenden Mentor aus dem Kreis der an der Fachhochschule Köln lehrenden Professorinnen und Professoren. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.

- (4) Die Mentorin oder der Mentor soll die Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der Studierenden hat der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken. Bei Praxisstellen, die soweit vom Studienort entfernt sind, dass ein Besuch unwirtschaftlich ist, sollte die Betreuung über Internet, Telefon und/oder Email o.ä. erfolgen.
- (5) Die Mentorin oder der Mentor stimmt mit der oder dem Studierenden einen Vortrag über Inhalte aus ihrer oder seiner Praxissemestertätigkeit ab, den die oder der Studierende im Rahmen des Praxisseminars zum Abschluss des Praxissemesters hält. Lässt die Praxisaufgabe einen allgemeininteressanten Vortrag nicht zu, besteht die Möglichkeit, dass der Mentor dem oder der Studierenden ein anderes Thema zuweist. Der Vortrag wird vom Mentor bewertet.
- (6) Aus der Note für die schriftliche Ausarbeitung und dem mündlichen Vortrag wird eine Gesamtnote im Verhältnis 60/40 errechnet – dies entscheidet der Mentor – und dem Prüfungsamt zur Dokumentation der Bewertung des benoteten Leistungsnachweises vom Mentor gemeldet.

§ 8

Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat

- (1) Der Fakultätsrat beauftragt eine dem Lehrgebiet Ingenieurwissenschaften angehörende Professorin oder einen diesem Lehrgebiet angehörenden Professor für die allgemeine Organisation des Praxissemesters (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter). Sie / er arbeitet zusammen mit dem Praxissemesterbüro, das die / den Praxissemesterbeauftragte(n) unterstützt. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Hilfestellung bei der Erstellung von Bewerbungen um eine Praxissemesterstelle,
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen gemäß § 5 Abs. 2,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 6 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor,
 - die Organisation des Praxissemesters gemäß § 7 Abs. 2,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen,
 - die Anerkennung des Praxissemesters.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Praxissemestersekretariat unterstützt.

§ 9

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Über das Praxissemester wird eine benotete Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin ausgestellt.
- (2) Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt unter Berücksichtigung
 - der Bescheinigung nach Absatz 1,
 - der erfolgreichen Teilnahme an Praxissemestervortragsveranstaltungen mit mindestens 4 h,
 - des Praxisberichtes der Studierenden, der vom Mentor zu beurteilen ist,
 - eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der Studierenden, aus dem eine positive Bewertung der Arbeiten hervorgeht,
 - des abschließenden Vortrages der Studierenden über ihr Praxissemester.

Sie erfolgt durch den Praxissemesterbeauftragten.

- (3) Kann eine Studierende oder ein Studierender eine mindestens halbjährige berufliche Tätigkeit nachweisen, die einer Praxissemestertätigkeit entspricht, so kann die oder der Praxissemesterbeauftragte auf Antrag darüber befinden, ob diese praktische Tätigkeit für das Praxissemester anerkannt wird. In der Regel setzt dies voraus, dass diese Tätigkeit nach Abschluss des Grundstudiums wahrgenommen wurde. Die Art der Tätigkeiten ist nachzuweisen und vom Unternehmen mit einem qualifizierten Zeugnis zu bestätigen. Die weiteren zur Anerkennung des Praxissemesters erforderlichen Tätigkeiten (Teilnahme an Praxissemestervortragsveranstaltungen, Erarbeitung eines Abschlußberichtes, Präsentation während einer Praxissemestervortragsveranstaltung) sind weiterhin unverändert erforderlich.
- (4) Das anerkannte Praxissemester wird im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 ein Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau, Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 09. Mai 2007 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 10. März 2009.

Köln, den 10. März 2009

Der Präsident der
Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)